

Schutzkonzept

zur Prävention sexualisierter Gewalt
der Verbundkirchengemeinde „Härten Süd“



Evangelische
Verbundkirchengemeinde
Härten Süd

1. Einführung

Das Thema „Sexualisierte Gewalt“ stellt alle, die im Raum der Kirche tätig sind, vor eine gewaltige Herausforderung. In allen Kontexten können sexualisierte Gewalt, Grenzverletzungen und Missbrauch geschehen, asymmetrische Beziehungen sind in besonderer Weise gefährdet.

Übergeordnetes Ziel des Schutzkonzepts ist es, dass Kinder, Jugendliche und hilfeschuchende Erwachsene in kirchlichen Angeboten Erfahrungs- und Schutzräume finden, in denen sie wirksam vor sexualisierter Gewalt geschützt sind. Dass sie Kompetenzorte finden, an denen sie auf Ansprechpersonen treffen, die zuhören und helfen können.

Die evangelische Verbundkirchengemeinde Härten Süd freut sich über ein lebendiges Gemeindeleben, bei dem der Kirche und ihren haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen viel Vertrauen entgegen gebracht wird. Für dieses Vertrauen sind wir dankbar. Zugleich tragen wir damit die Verantwortung dafür, dass Kinder, Jugendliche und schutzbedürftige Erwachsene in unseren Räumlichkeiten und bei unseren Angeboten vor jeder Form von Verletzungen, Übergriffen und Gewalt sicher sind. Um diese Sicherheit zu gewährleisten, haben wir die Prävention vor sexualisierter Gewalt in unserem Leitungsgremium zum Thema gemacht – so wie es zudem landeskirchlich seit dem Beschluss der Landessynode im November 2021 verbindlich für alle Kirchengemeinden vorgesehen ist.

Ausgehend von Vorarbeiten der Landeskirche und des Kirchenbezirks Tübingen wurde das vorliegende Schutzkonzept entwickelt. Die Arbeit am Schutzkonzept begann mit der Einführungsveranstaltung und Schulung für die Kirchengemeinderätinnen und Kirchengemeinderäte am 22. November 2022 in Kusterdingen.

Im März 2023 bildete sich eine Arbeitsgruppe „Prävention“ mit Mitgliedern des Verbundkirchengemeinderates. Die Arbeit am Schutzkonzept begann im Mai 2023. Im November 2023 wurde das Schutzkonzept vom Verbundkirchengemeinderat Härten Süd beschlossen.

2. Definition sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt beschreibt jedes Verhalten, das vorsätzlich in die sexuelle Selbstbestimmung eines anderen Menschen ohne Einwilligung bzw. Einwilligungsfähigkeit eingreift. Sie ist in den meisten Fällen auch ein Ausdruck des Machtmissbrauchs. Die Missbrauchenden nutzen ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um ihre eigenen Bedürfnisse zu befriedigen. Dies trifft nicht nur Minderjährige, sondern auch volljährige Personen, die in Hilfe- und Abhängigkeitsstrukturen sind. 2/3 der von sexualisierter Gewalt

Betroffenen sind Mädchen, 1/3 sind Jungen. Besonders gefährdet sind Kinder, die bereits durch körperliche und seelische Misshandlung oder Vernachlässigung vorbelastet sind. Personen, die sich als Außenseiter fühlen und Kinder mit körperlicher, geistiger oder seelischer Beeinträchtigung. Auch Kinder aus autoritären Familien sowie aus Familien, in denen Sexualität tabuisiert wird, sind besonders gefährdet.

Sexualisierte Gewalt umfasst sowohl Grenzverletzungen als auch sexualisierte Übergriffe und strafrechtlich relevante Gewalthandlungen.

Das Grenzempfinden von Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen ist grundsätzlich zu respektieren. Oft können die Grenzen von Kindern selbst noch nicht klar artikuliert werden. Und die Wahrnehmung für diese Grenze ist noch nicht gefestigt. Grenzverletzungen treten oft unbeabsichtigt auf und können als unangemessenes Verhalten der Mitarbeitenden charakterisiert werden (z.B. Die Missachtung persönlicher oder körperlicher Distanz oder sexistische Sprache). Unbeabsichtigte Grenzverletzungen können benannt und künftig vermieden werden, indem ein adäquates Nähe-Distanz-Verhältnis mit klaren Regeln geschaffen wird.

Solche Grenzverletzungen werden manchmal aber auch von Tätern als gezielte Vorbereitung von sexualisierter Gewalt genutzt, somit können die Übergänge von Grenzverletzungen bis hin zu sexualisierter Gewalt fließend sein. Bei sexualisierten Übergriffen werden Rechte und Grenzen des Gegenübers trotz Hinweise Dritter oder abweisendem Verhalten des Gegenübers missachtet. Die strafrechtlich relevanten Formen sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und Schutzbefohlenen umfassen unter anderem exhibitionistische Handlungen, die Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger und das Ausstellen, die Herstellung, das Anbieten oder den Besitz von (kinder-)pornografischen Materialien, sexuelle Übergriffe, sexuellen Missbrauch und Vergewaltigung.

3. Risikoanalyse vor Ort

Kirchliche Arbeit ist Beziehungsarbeit und bietet die Möglichkeit, Menschen auf ihrem individuellen Weg zu begleiten. Hier liegen zugleich die besonderen Risiken, wobei Vertrauen missbraucht werden kann. Überall dort, wo sich Kinder, Jugendliche und schutzbedürftige Personen aufhalten, besteht die Möglichkeit, dass deren Schutzbedürftigkeit ausgenutzt wird, um sexualisierte Gewalt auszuüben.

Im Verantwortungsbereich der Verbundkirchengemeinde Härten Süd identifizieren wir im Rahmen einer Risikoanalyse folgende Bereiche der Beziehungsarbeit, für die dieses Schutzkonzept besonders relevant ist:

A) Krabbelgruppe/ Miniclub

Wöchentlich treffen sich in Wankheim und Mähringen Eltern mit ihren Kindern im Gemeindehaus und singen und spielen gemeinsam.

Das Risiko für sexualisierte Gewalt ist in diesem Rahmen als gering einzuschätzen, da die Schutzbefohlenen von ihren Eltern begleitet werden.

B) Kinderkirche

Kinder ab vier Jahren bis zum Konfirmandenalter feiern sowohl im Wankheim als auch in Mähringen und Immenhausen sonntags gemeinsam einen Kindergottesdienst im Gemeindehaus, parallel zum Erwachsenengottesdienst. Verantwortlich ist jeweils ein Team von Betreuer:innen, die gemeinsam für die Kinder verantwortlich sind.

Die Kinder besuchen den Kindergottesdienst ohne die Begleitung ihrer Eltern. Durch den regelmäßigen Kontakt kann ein besonderes Vertrauensverhältnis aufgebaut werden, was mit einem erhöhten Risiko für einen Machtmissbrauch einhergeht. Durch die Gruppengröße sowie die Arbeit im Team wird das Risiko deutlich gesenkt.

C) Jungschar

Sowohl in Immenhausen als auch in Wankheim treffen sich in der Jungschar wöchentlich Kinder im Grundschulalter im Gemeindehaus. Betreut werden sie von einem Team von Betreuer:innen.

Durch den regelmäßigen Kontakt kann ein besonderes Vertrauensverhältnis aufgebaut werden, was mit einem erhöhten Risiko für einen Machtmissbrauch einhergeht. Durch die Gruppengröße sowie die Arbeit im Team wird das Risiko deutlich gesenkt.

D) Teenkreis

Jugendliche von 13 bis 17 Jahren treffen sich im Abstand von drei bis vier Wochen im Gemeindehaus Immenhausen zum Teenkreis, ebenfalls mit einem Team von Betreuer:innen.

Durch den regelmäßigen Kontakt kann ein besonderes Vertrauensverhältnis aufgebaut werden, was mit einem erhöhten Risiko für einen Machtmissbrauch einhergeht. Durch die Gruppengröße sowie die Arbeit im Team wird das Risiko deutlich gesenkt.

E) Besuchsdienst und Seelsorge

Einzelne Personen des Besuchsdiensts sowie Pfarrer:innen besuchen Geburtstagsjubilare und Kranke oder Menschen in besonderen Lebenssituationen und überreichen einen Gruß der Kirche.

Wenn Besuche allein stattfinden und der Besuchte alleine ist, besteht ein Risiko für Machtmissbrauch, weshalb im Vorfeld mit den Mitarbeiter:innen die Selbstverpflichtung (siehe unten) unterschrieben und der Verhaltenscodex besprochen wird.

F) Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden

Die Jugendlichen, die sich auf die Konfirmation vorbereiten, treffen sich wöchentlich im Gemeindehaus zum Konfirmandenunterricht. Zusätzlich kommen mehrere Aktionen im Konfi-Jahr dazu.

Während des Konfirmandenunterrichts wird die Gruppe nur durch die Pfarrperson betreut, dadurch entsteht ein besonderes Vertrauensverhältnis, welches ausgenutzt werden könnte. Das Risiko für einen Machtmissbrauch wird durch die Gruppengröße gesenkt. Beim Konfi-Wochenende betreut ein Team von mehreren Betreuern die Konfirmandengruppe. Durch die Übernachtungssituation beim Konfi-Wochenende besteht hier eine besondere Risikosituation, weshalb jeweils im Vorfeld mit den Mitarbeiter:innen die Selbstverpflichtung (siehe unten) unterschrieben und der Verhaltenscodex besprochen wird.

G) Jugendgottesdienst „Lifeboat“

Beim Jugendgottesdienst treffen sich Jugendliche in der Kirche und feiern gemeinsam Gottesdienst, den sie selbst im Team vorbereiten

Beim Jugendgottesdienst finden Kontakte in einer großen Gruppengröße und nicht regelmäßig statt, sodass kein besonderes Vertrauensverhältnis aufgebaut werden kann und das Risiko für sexuellen Missbrauch gering einzuschätzen ist.

H) Gemeindefreizeit

Zuletzt gab es 2021 eine Gemeindefreizeit für Mitglieder der Gemeinde. Die Gemeindefreizeit findet höchstens einmal im Jahr statt. Es nehmen Einzelpersonen, Paare und Familien teil. Sie findet von Freitagabend bis Sonntagmittag statt. Es finden Kontakte in einer großen Gruppengröße statt, sodass kein außergewöhnliches Vertrauensverhältnis aufgebaut werden kann und somit das Risiko für sexuellen Missbrauch gering einzuschätzen ist.

I) Chöre

An den drei Orten der Verbundkirchengemeinde treffen sich regelmäßig Menschen zu Chorproben. Das Risiko wird hierbei gering eingestuft.

4. Verhaltenskodex für die Verbundkirchengemeinde Härten Süd zu grenzachtendem Verhalten

Schutz

Ich übernehme Verantwortung für das Wohl der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen. Ich schütze sie vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt, vor Vernachlässigung sowie vor Machtmissbrauch.

Wertschätzung und Gewaltfreiheit

Ich behandle Kinder, Jugendliche und schutzbedürftige Erwachsene unabhängig von ihrem Alter und Geschlecht, ihrer Herkunft und Religion sowie ihren persönlichen Merkmalen gleichermaßen wertschätzend. In meinem Verhalten diskriminiere ich nicht. Ich übe keine körperliche, verbale, psychische und sexualisierte Gewalt aus.

Respektieren von Grenzen

Ich respektiere die Intimsphäre und die individuellen Grenzempfindungen der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen und achte darauf, dass auch sie diese Grenzen im Umgang miteinander wahrnehmen und einhalten. Dabei achte ich auch auf meine eigenen Grenzen. Ich habe keine sexualisierten Kontakte zu den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen. Dabei ist für mich der professionelle Umgang mit Nähe und Distanz leitend. Das Beziehungsgefälle von Macht und Abhängigkeit ist mir bewusst. Mein Handeln ist transparent und nachvollziehbar. Ich achte auf offene und unterschwellige Formen von Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende und Teilnehmende in den Gruppen, bei Angeboten und Aktivitäten. Ich spreche sie an und vertusche sie nicht.

Qualifizierung

Ich bin bereit, fachliche Kompetenz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt zu erwerben und einzubringen, zu erhalten und zu erweitern. Hierfür nutze ich regelmäßig die mir zur Kenntnis gebrachten Angebote zur Präventionsarbeit in der Kirchengemeinde, im Kirchenbezirk und/oder in der Landeskirche. Ich suche kompetente Hilfe, wenn ich gewaltsame Übergriffe, sexuellen Missbrauch, sowie Formen der Vernachlässigung vermute. Ich achte auf mich selbst, reflektiere mein Verhalten und nehme Hilfe in Anspruch, falls ich den Anforderungen im Kontakt/ in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen nicht mehr gerecht werde. Ich bin bereit zu vertrauensvoller Teamarbeit und trage auftretende Meinungsverschiedenheiten mit dem Ziel konstruktiver Lösungen aus.

Stärkung und Beteiligung

Ich trage zu Bedingungen bei, in denen Kinder, Jugendliche und schutzbedürftige Erwachsene ihre Rechte erleben und umsetzen können. Ich unterstütze sie dabei, Selbstbewusstsein und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung zu entwickeln. Dabei achte ich darauf, Kinder, Jugendliche und schutzbedürftige Erwachsene entsprechend ihrer Entwicklung an Entscheidungsprozessen teilhaben zu lassen.

Möglichkeit zur Beschwerde

Ich nehme Meinungen und Sorgen der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen stets ernst. Ich gebe ihnen Raum, Wünsche und Kritik frei äußern zu können. Auf die Möglichkeit eines formalisierten Beschwerdewegs weise ich hin sowie auf jeweils altersentsprechende Rückmeldemöglichkeiten. Sollte ich dabei Kenntnis von grenzverletzenden oder gefährdenden Sachverhalten erlangen, handle ich gemäß den Regeln und Abläufen dieses Schutzkonzeptes.

Aktives Einschreiten

Ich verpflichte mich, nicht nur selbst keine Gewalt auszuüben, sondern ich beziehe gegen gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches, sexistisches und sexualisiertes Verhalten aktiv Stellung. Ich benenne dies offen und greife ein. Im konkreten Konflikt- oder Verdachtsfall wende ich mich umgehend an die Leitung bzw. an eine vertrauenswürdige Person und werde gemäß dem Schutzkonzept handeln.

5. Maßnahmen vor Ort

A) Polizeiliches Führungszeugnis

Ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis muss von allen hauptamtlichen Mitarbeitern sowie von allen volljährigen ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, alle 5 Jahre vorgelegt werden. Bei minderjährigen Mitarbeiter:innen legt nur die Leitung ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vor. Minderjährige Mitarbeiterinnen unterschreiben den Verhaltenskodex/Selbstverpflichtung

Die Mitglieder des KGR legen ebenfalls nach ihrer Wahl ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vor. Die Geschäftsführung dokumentiert dies.

B) Selbstverpflichtung

Alle hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen sollen alle 3 Jahre die Selbstverpflichtung unterschreiben.

Bei der Vorbereitung der Konfi-Freizeit wird die Selbstverpflichtung im Team durchgesprochen, um für das Thema zu sensibilisieren.

C) Schulungen für Ehrenamtliche und Hauptamtliche

Ca. alle fünf Jahre (zu Beginn der Amtszeit des neu gewählten KGR-Gremiums) gibt es eine Präventions-Schulung in der Kirchengemeinde, die für den KGR und alle im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit Tätigen verpflichtend ist. Alle weiteren Mitarbeitenden und Interessierten sind zu der Schulung eingeladen.

D) Öffentlichkeitsarbeit

Im Gemeindebrief wird das Thema „Prävention sexualisierter Gewalt und Intervention in Krisenfällen“ regelmäßig aufgegriffen werden.

In den Gemeindehäusern sowie in den Schaukästen werden Poster mit Ansprechpartnern ausgehängt.

In regelmäßigen Abständen wird auf Instagram über das Thema informiert.

In den Sitzungen des Verbundkirchengemeinderat wird das Thema regelmäßig aufgegriffen.

Für die Gemeindemitglieder werden Informationsabende zu verschiedenen Themen angeboten.

Dokumentationsformular über die Einsichtnahme in das polizeiliche Führungszeugnis

Dokumentationsblatt über die Einsichtnahme gemäß Paragraph 72a Abs. 5 SGB VIII

Name, Vorname _____

Datum der Einsichtnahme _____

Datum des Zeugnisses _____

Liegt eine Verurteilung nach einer in Paragraph 72a SGB VIII genannten Straftat vor?

Ja Nein

Darf insofern eine Beschäftigung erfolgen?

Ja Nein

Unterschrift

Bescheinigung für die Gebührenbefreiung

Wird den betreffenden Personen vom Pfarramt ausgehändigt.

Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses

Bei der Beantragung des EPZ wird die betreffende Person ggf. von der Kirchengemeindeleitung unterstützt.

6. Selbstverpflichtung für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende

Selbstverpflichtung zum Umgang mit Verletzungen gegen die sexuelle Selbstbestimmung (sexualisierte Gewalt) innerhalb der Evangelischen Landeskirche in Württemberg – übernommen von den Evangelischen Jugendwerken Württemberg.



SELBSTVERPFLICHTUNG

Evangelische Jugendarbeit wird durch das Miteinander von Menschen und ihrer Beziehung zu Gott lebendig. Dieses Miteinander soll von gegenseitigem Vertrauen geprägt sein. Vertrauensvolle Beziehungen geben Mädchen und Jungen Sicherheit und stärken sie. Beziehung und Vertrauen von Kindern und Jugendlichen dürfen nicht ausgenutzt werden.

- 1** Wir stärken die uns anvertrauten Jungen und Mädchen. Wir gehen achtsam mit ihnen um und schützen sie vor Schaden, Gefahren und Gewalt.
- 2** Wir verpflichten uns, alles zu tun, dass bei uns in der evangelischen Jugendarbeit Vernachlässigung, sexuelle Gewalt und andere Formen von Gewalt verhindert werden.
- 3** Wir nehmen die individuellen Grenzempfindungen der Kinder und Jugendlichen wahr und respektieren sie.
- 4** Wir greifen ein bei Anzeichen von sexistischem, diskriminierendem, rassistischem und gewalttätigem Verhalten in verbaler und nonverbaler Form.
- 5** Wir verzichten auf abwertendes Verhalten. Wir achten darauf, dass wertschätzender und respektvoller Umgang untereinander gepflegt wird.
- 6** Wir respektieren die Intimsphäre und die persönliche Schamgrenze von Teilnehmenden und Mitarbeitenden.
- 7** Wir leben einen verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz.
- 8** Wir missbrauchen unsere Rolle nicht für sexuelle Kontakte zu den uns anvertrauten jungen Menschen.
- 9** Wir achten auf Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende und Teilnehmende in den Gruppen, bei Angeboten und Aktivitäten. Wir vertuschen sie nicht und reagieren angemessen darauf.
- 10** Wir suchen kompetente Hilfe, wenn wir gewaltsame Übergriffe, sexuellen Missbrauch, sowie Formen der Vernachlässigung vermuten.

Mit meiner Unterschrift bringe ich zum Ausdruck, dass ich den Verhaltenskodex unterstütze und mein Möglichstes dazu beitragen möchte, gegen Grenzverletzungen jeglicher Art aktiv zu werden.

Zudem bestätige ich, dass gegen mich kein Verfahren wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 181a, 182 bis 184e, 225, 232 bis 236 des Strafgesetzbuches anhängig ist.

Ich verpflichte mich, die Verantwortlichen

(Einrichtung, Gemeinde, o. Ä. einfügen) sofort zu informieren, wenn ein Verfahren wegen Verstoßes nach den o. g. Paragraphen gegen mich eröffnet werden sollte.

Name in Druckbuchstaben, Arbeitsbereich

Datum, Unterschrift

Am 16. Mai 2009 beschlossen von der Delegiertenversammlung des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg und damit bindend für alle Mitarbeitenden im Bereich der Evang. Jugendarbeit in Kirchengemeinden, CVJM, Bezirksjugendwerken und der Landesstelle.

7. Was tun im Krisenfall?

Allen Anschuldigungen und Verdachtsmomenten im Kontext von Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung im kirchlichen Bereich ist unverzüglich nachzugehen. Die Verhinderung sexualisierter Übergriffe und der Schutz der Opfer hat dabei oberste Priorität.

Wenn Sie selbst von sexualisierter Gewalt betroffen sind oder Zeuge von sexualisierter Gewalt geworden sind oder diese vermuten, sollten Sie daher unbedingt handeln und sich Hilfe holen. **Vorgehen nach der E-R.N.S.T - Regel:**

1. Erkennen von Anzeichen sexualisierter Gewalt

- starke Veränderungen im verbalen und nonverbalen Verhalten
- erkennbare Verletzungen
- „Bauchgefühl“ ist ein wichtiger Hinweisgeber
- Mitteilung durch andere oder Betroffene selbst (auch zufällig oder in einem anderen Kontext oder auch länger zurückliegend)
- Wissen um Täterstrategien trägt zum Erkennen bei: „Geheimniskrämerei, Tendenz Verantwortlicher zur Einzelzeit mit Schutzbefohlenen, Grenzverletzungen durch Peers

2. Ruhe bewahren/ Report (Dokumentation)

- Keine Konfrontation des vermutlichen Täters, keine eigenen Ermittlungen zum Tathergang
- Nächste Schritte überdenken, da überstürzte und unüberlegte Handlungen die Situation verschlimmern könnten.
- Zuhören, Glauben schenken. Auch widersprüchliche und Erzählungen von kleineren Grenzverletzungen ernst nehmen! („Du bist nicht schuld“, „Es ist gut und mutig, dass du das berichtest“).
- Versichern, dass das Gespräch vertraulich behandelt wird und nichts ohne Absprache unternommen wird: Aber auch klären: „Ich werde mir Rat und Hilfe holen“
- Sich selbst Hilfe holen. Sich mit einer Person des eigenen Vertrauens besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden. Die eigenen Grenzen akzeptieren.
- Report: Gespräche, Fakten und eigene Wahrnehmung handschriftlich dokumentieren (Datum, Uhrzeit, Namen der Personen, mit denen Beobachtungen reflektiert wurden) und sicher und uneinsichtig aufbewahren.

3. Netzwerk

- Keine weiteren Schritte ohne altersgemäßen Einbezug des betroffenen Menschen.
- Leitung und Dienstvorgesetzte informieren
- Fachliche Beratung einholen: Fachberatungsstelle und/oder erfahrene Fachkraft (pro familia), auch dieses Gespräch dokumentieren

4. Sicherheit herstellen: Opfer schützen

- Spätestens jetzt sollten Situationen nach Möglichkeit verhindert werden, in denen geschilderte Ereignisse vorkommen könnten. Betroffene brauchen während des gesamten Verfahrens Beistand und Hilfe!

5. Täter:in stoppen

- Bei begründetem und erhärtetem Verdacht:
- Bei begründetem und erhärtetem Verdacht gegen die Leitungskraft: Ansprechperson auf höherer Ebene informieren; Beschuldigter Mitarbeiter:in muss angehört werden; Mindestens zwei Fachkräfte sollten anwesend sein; vorher mit Fachberatungsstelle juristische Unterstützung abklären: mögliche angemessene arbeitsrechtliche und/oder strafrechtliche Schritte und Möglichkeit/Notwendigkeit einer Strafanzeige.

An diese Personen in „Härten Süd“ können Sie sich bei Fragen, Sorgen, im Fall von Betroffenheit oder Verdacht vertrauensvoll wenden:

Pfarrerin **Golde Wissner**: golde.wissner@elkw.de, Tel: 07071/31962.

Vorsitzender des VKGR **Kai Hustadt**: hustadt kai@gmail.com, Tel: 07071-855263.

AutorInnen des Schutzkonzeptes: A. Vötterle, K. Hustadt, G. Wissner.

Beschlossen vom Verbundkirchengemeinderat „Härten Süd“ im November 2023.